Das westpreußische Handwerk

Amtliches Organ der Handwerkskammer zu Graudenz für den Regierungsbezirk Marienwerder

„Das westpreußische Handwerk" erscheint einmal wöchentlich. Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk., mit Bestellgeld 1,37 Mk. Bestellungen nehmen sämtliche Postanstalten und Briefträger entgegen.



Im Anzeigenteil kostet die viergespalt. Petitzeile 25 Pf., von Innungen u. Genossenschaften 20 Pf. Aufträge nimmt der Verlag Königl. Wpr. Hofbuchdruckerei Fritz Kanter, Marienwerder, entgegen.

Nr. 37. | **Graudenz, Sonnabend, den 15. Dezember** | **1917.**

Gesellenprüfungen.

Gesellenprüfungen finden in der Zeit vom **1.—15. Januar**, 1.—15. April, 1.—15. Juli u. 1.—15. Oktober jeden Jahres statt.

Die infolge der **Anmeldung bei dem Vorsitzenden des zuständigen Gesellenprüfungsausschusses** anberaumten Prüfungstermine sind von diesen bis spätestens **23. Dezember**, 23. März, 23. Juni und 23. September dem betreffenden Abteilungsvorsitzenden der Handwerkskammer unter Angabe von Zeit und Ort einzureichen Zulassungsgesuche, welche **nach** diesem Zeitpunkt eingehen, **werden nicht berücksichtigt.**

Abteilungsvorsitzende der Handwerkskammer sind:

1. Photograph Heinrich Gerdom in Thorn (umfassend den Stadt- und Landkreis Thorn und die Landkreise Briesen, Strasburg und Löbau.
2. Friseurmeister A. Sommerfeld in Graudenz (umfassend den Stadt- und Landkreis Graudenz und die Landkreise Schwetz und Culm.
3. Schmiedemeister Greifenhahn in Bischofswerder (umf. die Landkreise Marienwerder, Rosenberg und Stuhm).
4. Schornsteinfegermeister Mieth in Schlochau (umfassend die Landkreise Konitz, Schlochau und Tuchel).
5. Fleischermeister Köpp in Flatow für die Abteilung Dt. Krone (umf. die Landkreise Dt. Krone und Flatow).

Bei jeder Zwangsinnung besteht ein **Prüfungsausschuß**, bei einer **freien Innung** nur dann, **wenn sie** zur Abnahme von Gesellenprüfungen **durch die Handwerkskammer ermächtigt ist.**

Wegen der Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse wende man sich in **Zweifelsfällen geradenwegs rechtzeitig an die Handwerkskammer,** welche auch in allen anderen Prüfungs-Angelegenheiten jederzeit bereitwilligst Auskunft gibt. Dies gilt **insbesondere** für **Lehrlinge** (bezw. deren gesetzlicher Vertreter) **von Nichtinnungsmitgliedern.**

Die Handwerkskammer zu Graudenz.
Emil Hache, Vorsitzender.

Verbandstag des Revisionsverbandes gewerblicher Genossenschaften zu Halle (Saale) am 15. November 1917.

Verbandsdirektor Friedrich-Halle konnte als Leiter der Verhandlungen Gäste und Vertreter der Verbandsgenossenschaften begrüßen, die in ungewöhnlich großer Anzahl erschienen waren.

Mit den Worten herzlicher Begrüßung verband der Vorsitzende der Zeitlage entsprechend, ein Gelöbnis gegen Kaiser und Reich. Diese von vaterländischer Begeisterung getragenen Worte klangen aus in einem freudig aufgenommenen Hoch auf unser Volk in Waffen und unsern Kaiser.

Dem Geschäftsberichte entnehmen wir folgende Feststellungen:

Zu Beginn des Berichtsjahres zählte der Verband 51 Genossenschaften zu Mitgliedern. Beigetreten sind im Berichtsjahre 19 Genossenschaften. Ausgetreten sind 6 Genossenschaften, so daß dem Verband am Schlusse des Geschäftsjahres 64 Genossenschaften als Mitglieder angehörten Im laufenden Geschäftsjahre sind weitere 20 Genossenschaften beigetreten.

Die Mitgliedsgenossenschaften gliederten sich zu Beginn des Geschäftsjahres in folgende Gruppen: 1 Zentralkasse, 14 Kredit-, 16 Rohstoff-, 2 Wareneinkaufs-, 3 Werk-, 10 Magazin- und Absatz-, 17 Rohstoff- und Produktiv- und 1 Einziehungsgenossenschaft. Nach Bezirken der Handwerkskammern geordnet verteilen sich die Genossenschaften folgendermaßen: Halle 34, Magdeburg 13, Erfurt 8, Dessau 3, Weimar 2, Gotha 2 und Altenburg 2 Genossenschaften.

Die durch den Zugang zahlreicher Genossenschaften erforderlich gewordene Mehrarbeit in den Geschäften des Verbandes macht eine Neuregelung der Verbandsbeiträge notwendig. Hierüber ist den Mitgliedern eine besondere Vorlage zugegangen.

Die Genossenschaften des Verbandes haben sich an der Werbung für Zeichnungen für die Kriegsanleihe des Reichs lebhaft beteiligt. Für die letzte Kriegsanleihe sind bis zum Schlußtermine, dem 18. Oktober d. Js., bei der Preußenkasse 520 Millionen Mark gezeichnet worden, davon bereits am 25. Oktober, also eine Woche später, 467 Millionen bar bezahlt worden, — ein glänzendes Zeugnis unverwüstlicher wirtschaftlicher Kraft! —

Die immer noch bestehende Geldflüssigkeit darf die Genossenschaft nicht dazu verleiten, die ihnen anvertrauten Mittel, ohne Rücksicht auf die Sicherung einer dauernden Zahlungsbereitschaft anzulegen. Es liegt im dringenden Interesse der Genossenschaften, daß sie jetzt darauf Bedacht nehmen, das eigene Vermögen nach Möglichkeit zu stärken. Der Verband hat sich im Berichtsjahre mit der Frage der Rohstoffversorgung des Handwerks sehr eingehend beschäftigt. Bei dieser Gelegenheit fand er verständnisvolle Un-

terstützung bei den im Bezirk des Verbandes befindlichen Handwerkskammern.

Obwohl ein bedenklicher Mangel an Revisoren eingetreten ist, war es dem Verbande möglich, alle fälligen Revisionen vornehmen zu lassen.

Zusammenfassend konnte der Berichterstatter feststellen, daß es auf dem Gebiete des gewerblichen Genossenschaftswesens gut vorwärts geht. An dieser Entwickelung haben die Handwerkskammern, besonders aber der rührige Handwerks- und Gewerbekammertag, erheblichen Anteil. Der Bericht wurde mit vielem Beifall aufgenommen, eine Aussprache wurde nicht beliebt.

Direktor Korthaus vom Hauptverbande deutscher gewerblicher Genossenschaften hielt dann einen Vortrag über die Rohstoffversorgung des Handwerks. Nach Darlegung der durch den Krieg herbeigeführten schwierigen Verhältnisse auf diesem Gebiet und einem Ausblick in die Zeit der Uebergangswirtschaft und deren mutmaßlicher Gestaltung. Wenn auch heute noch nicht abzusehen ist, wie die Regelung der Rohstoffversorgung ausfallen wird, so kann doch schon mit Bestimmtheit gesagt werden, daß für das Handwerk alles darauf ankommt, daß eine möglichst lückenlose und zweckdienliche Organisation geschaffen wird. Die Arbeiten für die Organisation müssen jetzt eingeleitet werden, weil sie fertig sein müssen, wenn die Zeit ihrer Betätigung eingetreten ist. Wenn das Handwerk bei dieser Lebensfrage versagen sollte, so würde ihm dadurch ein unersetzlicher und in seinen Folgen unabsehbarer Schaden entstehen müssen.

Verwaltungsdirektor Thier-Halle berichtete über die Gesamtergebnisse der Revisionen. Der Berichterstatter faßte seine wertvollen Darlegungen dahin zusammen, daß bei den Revisionen festzustellen war, daß im allgemeinen in den Genossenschaften viel guter Wille vorhanden ist, billigen Forderungen gerecht zu werden. Es fehlt oft noch an gewissen Kenntnissen der Technik der Buchführung, aber die festgestellten Mängel sind nicht derart, daß sie zu besonderen Bedenken Veranlassung bieten könnten. In den letzten Jahren ist vieles besser und vollkommener geworden.

Die Jahresrechnung schließt ab in Einnahme und Ausgabe mit 4500 Mk. Die Rechnung fand die einstimmige Genehmigung der Versammlung. Dem Rechnungsführer wurde Entlastung erteilt. Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 1917-18 wurde genehmigt. In Verbindung damit genehmigte die Versammlung die vorbereiteten neuen Grundsätze für die Berechnung der Verbandsbeiträge und Revisionskosten. Diese sind auf der gleichen Grundlage aufgestellt, wie die Regelung dieser Angelegenheit im Hauptverbande geschehen ist.

Nachdem dann die fälligen Neuwahlen für den Verbandsausschuß und den Vorstand vorgenommen waren, konnte der Vorsitzende den Verbandstag mit den üblichen Dankesworten schließen. K.

Anerkennung von Handwerks-Gesellen und -Lehrlingen als Schwerarbeiter.

In gegebener Veranlassung hatten wir uns mit einer Eingabe an das Reichsernährungsamt gewandt und darüber Material vorgelegt, daß anscheinend die in Handwerksbetrieben beschäftigten Gesellen und Lehrlinge in ziemlich erheblichem Umfange nicht zu den in Fabriken beschäftigten Arbeitskräften hinsichtlich der Anerkennung als Schwerarbeiter und der Zubilligung einer entsprechenden Ernährungszulage gleichgestellt würden. Da die Kommunalverwaltungen für die Regelung dieser Frage zuständig sind, lassen sich ganz erhebliche Unterschiede feststellen. Die Angelegenheit hat insofern eine erhebliche praktische Bedeutung, als die Benachteiligung der Arbeitskräfte des Handwerks zur Abwanderung dieser Arbeitskräfte in die Industrie nicht unbedenklich beiträgt, weil ja in der heutigen Zeit auch die Ernährung eine große Rolle spielt. Wir hatten deshalb das Reichsernährungsamt gebeten, durch allgemeine Anordnungen Sorge tragen zu wollen, daß die im Handwerk beschäftigten Arbeitskräfte, sofern sie ihrem Berufe nach als Schwerarbeiter anzuerkennen sind, ebenso wie die Arbeitskräfte der Industrie bei der Zubilligung von Ernährungszulagen behandelt würden.

Wir erhielten darauf vom Staatssekretär der Kriegsernährungsamts folgende Zuschrift:

„Die Anerkennung von Schwer- und Schwerstarbeitern hat grundsätzlich durch den zuständigen Kommunalverband unter Anhörung des Arbeiterausschusses und Hinzuziehung der Gewerbe-Inspektion zu erfolgen.

Ich habe durch einen Erlaß Richtlinien gegeben, welche Arbeitergruppen als Schwer- und Schwerstarbeiter anerkannt werden können. Es ist für die Anerkennung als Schwer- und Schwerstarbeiter kein Unterschied zu machen, falls die nötigen Merkmale für diese Anerkennung vorhanden sind, ob die arbeitende Person in einer Fabrik oder im kleinen Betrieb Beschäftigung findet.

Um ein Beispiel zu geben, — so würde ein Schlosser, der als Schwerarbeiter anerkannt werden kann, gleichgültig, ob er im eigenen Betriebe eine Kriegsarbeit ausführt, oder im Massenbetriebe beschäftigt wird, der Zulagen als Schwerarbeiter teilhaftig werden können. —

Ich bitte, mir die einzelnen Fälle, welche sich im Widerspruch zu meinem oben angeführten Erlaß verhalten, namentlich zur Kenntnis zu bringen, ich würde dann Gelegenheit nehmen, der Sache nachzugehen."

Unter Hinweis auf diesen Bescheid bitten wir die verehrlichen Kammern, in jedem einzelnen Falle, in dem sie Gründe zur Beschwerde zu haben glauben, uns Mitteilung zu machen, damit wir die Angelegenheit weiter verfolgen können. Eine Belehrung der in den einzelnen Kammerbezirken ansässigen Handwerksbetriebe dürfte durch Veröffentlichung des Vorgehens in der Fachpresse zweckmäßig sein.

Deutscher Handwerks- und Gewerbekammertag.
gez. H. Plate. gez. Dr. Meusch.

Endgültige Beschlüsse
des 18. Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages am 24. und 25. September 1917 zu Hannover.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung:
Betr. Durchführung des Hilfsdienstgesetzes, Zusammenlegung von Handwerksbetrieben.

1. Das deutsche Handwerk ist durch die zur Ersparung von Materialien und Arbeitskräften beabsichtigten Maßnahmen des Kriegsamtes, welche auf die weitestgehende Zusammenlegung der gewerblichen Betriebe hinzielen, auf das tiefste beunruhigt. Es befürchtet, daß diese Maßnahmen dem Drängen einflußreicher Vertreter der Forderung nach betriebs-organisatorischen Umgestaltungen unseres Wirtschaftslebens entgegenkommt, die eine dauernde Verminderung der kleinen und mittleren Betriebe beabsichtigen.

Der 18. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag zu Hannover betont mit Nachdruck die volkswirtschaftliche und soziale Bedeutung der Erhaltung der selbständigen Betriebe des Mittelstandes und stellt fest, daß die fortschrei-

tende Entwicklung des deutschen Handwerks die weitestgehende Ausnutzung von Arbeits- und Betriebskraft immer mehr gewährleistet. Er weist darauf hin, daß das Handwerk freiwillig zum genossenschaftlichen Zusammenschlusse seiner Kräfte übergegangen ist und diesen mit allem Eifer zu fördern bestrebt ist.

2. Der deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag gibt daher zu der bevorstehenden Zusammenlegung gewerblicher Betriebe auf Grund des Hilfsdienstgesetzes folgende Erklärung ab:

1. Die Zusammenlegung ist nur als eine vorübergehende durch den Krieg bedingte Maßnahme einzuführen. Eine dauernde Einschränkung der Selbständigkeit der handwerklichen Betriebsform wird unter allen Umständen abgelehnt.
2. Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag und die Handwerks- und Gewerbekammern sind bei der Feststellung der für die Zusammenlegung zu beobachtenden Grundsätze bezw. bei der Zusammenlegung selbst unbedingt in ausreichendem Maße zu beteiligen. Zu diesem Zwecke sollen in die ständigen Ausschüsse sowohl beim Kriegsamt wie bei den einzelnen Kriegsamtsstellen in ausreichender Zahl Vertreter des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages bezw. der Handwerks- und Gewerbekammern herangezogen werden.
3. Die Zusammenlegung der Handwerksbetriebe darf nur auf dem Wege der Selbstverwaltung erfolgen, um eine angemessene Entschädigung der stillgelegten Betriebe und ihre Wiederaufnahme zu sichern.
4. Sobald die Möglichkeit hierzu vorhanden ist, sind die stillgelegten Betriebe durch Zuweisung von Rohstoffen und Betriebskraft und Bereitstellung von Hilfskräften wieder in Tätigkeit zu setzen.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Betr. Rohstoffversorgung des Handwerks während der Uebergangswirtschaft.

1. Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag erkennt mit Befriedigung an, daß seinem Wunsche, betreffend angemessene Vertretung des Handwerks im Beirate für Uebergangswirtschaft, entsprochen worden ist; er erwartet, daß zur Bearbeitung der fachlichen Fragen in den vom Reichsamte des Innern beabsichtigten Unterausschüssen Vertreter der Innungsverbände herangezogen werden.

2. Dem Handwerk ist während der Uebergangszeit von allen staatlich bewirtschafteten Rohstoffen ein bestimmter Anteil zu sichern.

Der auf das Handwerk entfallende Anteil soll unter Mitwirkung der Handwerks- und Gewerbekammern baldigst ermittelt werden.

3. Zur Verteilung des auf das Handwerk entfallenden Anteils an Rohstoffen sind die gesetzlichen und wirtschaftlichen Organisationen des Handwerks heranzuziehen.

Die Verdingungsstellen und wirtschaftlichen Abteilungen der Handwerkskammern sind zu Bezirkslieferungsverbänden, d. h. bezirksweisen Vereinigungen der bestehenden genossenschaftlichen und sonstigen rechts- und geschäftsfähigen Rohstoff- und Lieferungsvereinigungen umzubauen. Diesen Bezirkslieferungsverbänden sind die auf die Handwerker des Kammerbezirks entfallenden Rohstoffe von der Reichsstelle zuzuweisen; sie haben ihrerseits vorbehaltlich einer weiteren zentralen Zusammenfassung in Anlehnung an die beruflichen Fachgruppen des Handwerks bei der Verteilung dieser Rohstoffe alle darauf Anspruch machenden Handwerker zu berücksichtigen.

4. Die Finanzierung der Rohstoffversorgung ist von den Bezirksverbänden und den in ihnen vereinigten Organisationen unter restloser Beachtung des Grundsatzes der Barzahlung durchzuführen. An Stelle des Warenkredits muß durch Inanspruchnahme der Kreditgenossenschaften der Geldkredit treten.

5. Der Ausbau der Organisation des Handwerks zur genossenschaftlichen Rohstoffversorgung ist mit allem Nachdruck zu fördern.

6. Der vorgelegte Arbeitsplan wird grundsätzlich genehmigt. Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag richtet an die Handwerks- und Gewerbekammern und alle Organisationen des Handwerks das dringende Ersuchen, an der Durchführung dieses Planes mit aller Kraft mitzuarbeiten.

Arbeitsplan für die Versorgung des Handwerks mit Rohstoffen während der Uebergangszeit.

A. Organisation.

1.

Die in den Beirat des Reichskommissars für Uebergangswirtschaft berufenen Vertreter des Handwerks und der gewerblichen Genossenschaften bilden einen Arbeitsausschuß, der als Zentralstelle für alle die Versorgung des Handwerks mit Rohstoffen in der Uebergangszeit betreffenden Angelegenheiten gelten soll.

Den Vorsitz führt der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag, der zur Bearbeitung dieser Frage eine eigene Abteilung einrichtet.

2.

Als Unterabteilungen dieser Zentralstelle sind im allgemeinen die Handwerkskammern zu betrachten, die unter ihrer Leitung und für ihren Bezirk besondere Rohstoff-Versorgungs-Ausschüsse in rechtspersönlicher Form bilden. Wo es zweckmäßig erscheint, können auch mehrere Handwerkskammern gemeinsam diese Aufgaben übernehmen. Die Bezirkslieferungsverbände, zu welchen die Verdingungsstellen und wirtschaftlichen Abteilungen der Handwerkskammern umzubauen sind, sind geeignet, als Rohstoff-Versorgungs-Ausschüsse zu gelten.

In die Rohstoff-Versorgungs-Ausschüsse sind Vertreter der im Bezirke vorhandenen Innungs- und Genossenschaftsverbände sowie der einzelnen Fachinnungen, Gewerbevereine und Handwerkergenossenschaften zu berufen, falls dieselben noch nicht angeschlossen sind.

Die Organisationen des Handwerks müssen in weitestgehendem Maße zur Mitwirkung herangezogen werden.

B. Aufgaben.

1. Grundsätzliches.

1. Feststellung des Bedarfs.

Bei der großen Knappheit an Rohstoffen, mit der auch in der Uebergangszeit zu rechnen sein wird, ist der Bedarfsfeststellung der regelmäßige Friedensverbrauch zugrunde zu legen. Etwaige besondere Umstände, die in den Friedenswirtschaftsjahren zufällig einen außergewöhnlich großen Verbrauch an Rohstoffen begründet haben, sind bei der Berechnung auszuscheiden. Maßgebend muß die Tatsache sein, daß während der Uebergangszeit zunächst die dringendsten Instandsetzungsarbeiten und nur die allernotwendigsten Neuherstellungen in Betracht kommen können. Aus all' diesen Gründen muß die Bedarfsfeststellung mit aller Sorgfalt erfolgen.

2. Verteilung und Vermittlung der Rohstoffe.

Im allgemeinen muß der Grundsatz maßgebend sein, daß niemand in der Wahl seiner Bezugsquelle beschränkt oder behindert werden darf. Den vor dem Kriege geltenden Verhältnissen ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

Wo die Rohstoffvermittlung an Handwerker vom Fabrikanten oder Großhändler ohne Zwischenglied erfolgte,

muß das auch in Zukunft möglich gemacht werden. Die Zentralstellen der Rohstoffgenossenschaften des Handwerks sind hierbei unter allen Umständen als Großhändler anzuerkennen. Alle Beschränkungen im Verkehr der Fabrikanten oder Großhändler mit Genossenschaftszentralen oder Einzelgenossenschaften müssen aufgehoben werden. Es darf kein Unterschied gemacht werden, ob die Genossenschaften schon vor dem Kriege bestanden haben, oder erst während des Krieges gegründet sind, oder ob es sich um Lieferungsgenossenschaften handelt, die zu Einkaufsgenossenschaften ausgebaut wurden. Wenn keinem Handwerker verwehrt oder erschwert werden darf, vom Händler zu kaufen, so muß andererseits jedem Handwerker freistehen, sich zur Beschaffung der Rohstoffe einer Genossenschaft anzuschließen.

3. Preisbildung.

Für die Rohstoffe müssen in allen Stufen ihrer Vermittlung und Verwertung Preise festgesetzt werden. Die Gründe hierfür sind so einleuchtend, daß sie im einzelnen nicht ausgeführt zu werden brauchen. Andererseits sind die Zuschläge zu den Grundpreisen derart zu bemessen, daß sowohl den Vermittlern als auch den Verarbeitern der Rohstoffe ein ausreichender Verdienst bleibt.

4. Zahlung.

Eine der wichtigsten Errungenschaften des Krieges auf wirtschaftlichem Gebiet ist der Zwang, zur Barzahlung. Das Handwerk sollte im eigensten Interesse diesen Grundsatz mit in die Friedenswirtschaft herübernehmen. Der Zwang, die Rohstoffe vorher bar zu zahlen, wird die Genossenschaften stärken und aus dem Handel die ungeeigneten Elemente herausdrängen. Den wirtschaftlich schwachen Handwerkern, insbesondere den Kriegsteilnehmern, ist durch die Hilfskassen und die Genossenschaften zu helfen. Insbesondere sind die Kreditgenossenschaften berufen, zur Barzahlung der Rohstoffe die erforderlichen Vorschüsse zu leisten.

2. Tatsächliches.

1. Feststellung des Bedarfs.

1.

Die vorhandenen Rohstoffe sind auf Industrie und Handwerk nach einem bestimmten, dem ordentlichen Bedarf beider Gruppen entsprechenden Verhältnisse zu verteilen.

2.

Die Bedarfsfeststellung für das Handwerk ist Aufgabe der Handwerkskammern bezw. der von diesen zu bildenden Rohstoffversorgungsausschüsse. Zu diesem Zwecke ist zunächst von allen Kammern eine Liste der Betriebe, die bei der Rohstoffversorgung aus dem Anteile des Handwerks berücksichtigt werden müssen, aufzustellen. Handwerker, die sowohl zur Handwerkskammer als auch zur Handelskammer gehören, müssen sich entscheiden, ob sie vom Handwerk oder von der Industrie versorgt werden wollen. Im letzteren Falle scheiden sie von der Rohstoffversorgung durch das Handwerk aus.

An alle in der Liste verzeichneten Betriebe ist ein Fragebogen zu versenden, der den durchschnittlichen Jahresverbrauch an Rohstoffen vor dem Kriege, die Zahl der Arbeiter und die benutzte Betriebskraft nachweist. Die Richtigkeit der gemachten Angaben ist eidesstattlich zu versichern.

3.

Zur vollständigen Erfassung des gesamten Bedarfs sind je nach den örtlichen Verhältnissen außer den Innungen und Gewerbevereinen entweder die Beauftragten der Kammern oder die Ortsbehörden, Krankenkassen usw. zur Mitarbeit bei Aufstellung der Listen und Verteilung und Ausfüllung der Fragebogen heranzuziehen. Die örtlichen Helfer sammeln die Fragebogen und prüfen die Angaben auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit. Etwaige Ausstellungen sind auf dem Fragebogen zu vermerken.

Die gesamten Eingänge sind an die Rohstoffversorgungsausschüsse der Handwerkskammern weiterzugeben und dort zu sichten. In Zweifelsfällen sind die betr. Betriebsinhaber zu einer Berichtigung ihrer Angaben aufzufordern. Der als maßgebend anerkannte Bedarf ist dem Anmeldenden zu bestätigen.

Die Ergebnisse der Fragebogen müssen alsdann nach den beim Reichskommissariat für Uebergangswirtschaft bestehenden Warenabteilungen, nach den einzelnen Rohstoffen gesondert, zusammengestellt werden.

4.

Die auf diese Weise bezirksweise gewonnenen Ermittelungen sind an die Zentralstelle beim Kammertage weiterzugeben, welche dieselben wiederum zusammenstellt und dann als Gesamtbedarf des Handwerks beim Reichskommissariat anmeldet.

2. Verteilung und Vermittlung der Rohstoffe.

1.

Die Rohstoffe dürfen nur gegen Bezugsscheine abgegeben werden. Die Rohstoffversorgungsausschüsse stellen solche den Betriebsinhabern ihres Bezirks für den anerkannten Bedarf eines bestimmten Versorgungszeitraumes etwa 3 Monate, aus.

2.

Die Betriebsinhaber müssen sich erklären, bei welcher Genossenschaft oder welchem Händler sie ihren Bedarf an Rohstoffen mindestens für den Zeitraum von 3 Monaten decken wollen, um sich dort unter Vorlage ihrer Bezugsscheine in die Kundenliste eintragen lassen. Hierbei ist gestattet, daß ein Bezieher für verschiedene von ihm gebrauchte Rohstoffe auch verschiedene Bezugsquellen wählt.

Die Genossenschaften bezw. Händler haben auf Grund der von ihnen abzustempelnden Bezugsscheine in den Listen die Mengen zu vermerken, auf welche der Besteller Anspruch hat.

Die Kundenlisten sind in bestimmten Zwischenräumen an die Rohstoffversorgungsausschüsse der Handwerkskammern weiterzugeben, welche die erforderlichen Rohstoffmengen bei den Verteilungsstellen anmelden.

Als solche kommen je nach Lage der Verhältnisse entweder die Zentralstellen der Genossenschaften oder die Großhändler bezw. deren Vereinigungen oder die Reichsbewirtschaftungsstellen in Betracht.

3.

Die Zentralstelle für Rohstoffversorgung beim Kammertage muß bei der Verteilung der Rohstoffmengen mitwirken, damit die von den Rohstoffversorgungsausschüssen der Handwerkskammern angeforderten Mengen auch im richtigen Verhältnis zu den verfügbaren Vorräten den Genossenschaften bezw. Händlern zugewiesen werden.

(Schluß folgt.)

Im Auftrage der Handwerkskammer: Schriftleitung: Der Vorsitzende der Kammer Emil Hache, Graudenz.
Druck und Expedition: Königl. Westpr. Hofbuchdruckerei Fritz Kanter, Marienwerder, Marienburger Straße 41.